

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Interessengruppe Hörbuch, Braubachstraße 16, Haus des Buches, 60311 Frankfurt a.M.,

vertreten durch seinen Justiziar, Herrn Dr. Christian Sprang

- nachstehend „BOEV“ genannt -

wird gemäß § 35 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) folgende

Änderungsvereinbarung

zu dem zwischen den Parteien bestehenden Gesamtvertrag vom 28.05.2013 / 03.06.2013 über die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in Hörbüchern und/oder Hörspielen (nachfolgend bezeichnet als „Gesamtvertrag“) geschlossen:

Präambel

Der zwischen GEMA und dem BOEV bestehende Gesamtvertrag hat für die Mitglieder der Interessengruppe (IG) Hörbuch des BOEV zwei Vertragsmuster für die Lizenzierung von GEMA-Repertoire bei der Vervielfältigung und Verbreitung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in Hörbüchern und/oder Hörspielen, die sog. Einzelverträge zum Inhalt. Die Parteien vereinbarten die Änderung dieser gesamtvertraglich vereinbarten Einzelverträge in Bezug auf die Berechnungsgrundlage der Vergütung.

I. Änderung des Einzelvertrages (Lizenzschwelle „hergestellte Stückzahl“)

Der neue Einzelvertrag ergibt sich aus der Fassung des Einzelvertrages über die Vervielfältigung und Verbreitung von Hörbüchern und/oder Hörspielen (Lizenzschwelle „hergestellte Stückzahl“) für Mitglieder der IG Hörbuch des

Börsenvereins des Deutschen Buchhandels gemäß Ziffer 2. des Gesamtvertrages, wobei nachstehende Regelungen jedoch wie folgt neu gefasst werden:

1.) Artikel V Ziffer (3):

- (3) *Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 11 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für das betreffende Hörbuch.*

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 8 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

2.) Artikel V Ziffer (4):

- (4) *Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preise gemäß der vorstehenden Ziffer (3) nachzuweisen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Hörbuch-Trägerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.*

II. Änderung des Einzelvertrages (Lizenzschwelle „Lagerausgang“)

Der neue Einzelvertrag ergibt sich aus der Fassung des Einzelvertrages über die Vervielfältigung und Verbreitung von Hörbüchern und/oder Hörspielen (Lizenzschwelle „Lagerausgang“) für Mitglieder der IG Hörbuch des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels gemäß Ziffer 2. des Gesamtvertrages, wobei nachstehende Regelungen jedoch wie folgt neu gefasst werden:

1.) Artikel V Ziffern (3):

- (3) *Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 11 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für das betreffende Hörbuch.*

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 8 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

2.) Artikel V Ziffern (4):

- (4) Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preise gemäß der vorstehenden Ziffer (3) nachzuweisen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Hörbuch-Trägerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

III. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen der Einzelverträge treten zum **1. Juli 2019** in Kraft.

IV. Vertragsdauer des Gesamtvertrages

Die Laufzeit des Gesamtvertrages bleibt von der Änderungsvereinbarung unberührt.

Frankfurt, 35. 2019
.....
(Datum)

BOEV
Börsenverein des Dt. Buchhandels

Christian Spieg
.....
(Unterschrift)

Berlin, 21. MAI 2019
.....
(Datum)

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Stechl Amw
.....
(Unterschrift)

4